

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/30645 –**

### Situation (ehemaliger) afghanischer Ortskräfte

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sicherheit (ehemaliger) afghanischer Ortskräfte, die für deutsche Bundesministerien und ihre Durchführungsorganisationen arbeiten oder gearbeitet haben, ist nach wie vor gefährdet. Sie und ihre Familienangehörigen müssen mit Repressalien bis hin zu körperlichen Angriffen auf Leib und Leben durch die Taliban rechnen, weil ihr Einsatz für Deutschland als Verrat gilt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Sicherheitslage zum Herbst dieses Jahres mit dem vollständigen Abzug internationaler Streitkräfte noch verschärfen wird (<https://www.tagesschau.de/inland/afghanistan-969.html>; <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2021/05/bundeswehr-afghanistan-ortskraefte-helfer-kramp-karrenbauer.html>; <https://staging.up.welt.de/politik/deutschland/plus230416453/Truppenabzug-aus-Afghanistan-Sorge-vor-der-naechsten-Fluechtlingskrise.html>). Die individuelle Gefährdungslage variiert je nach Tätigkeit und Aufenthaltsort teilweise erheblich. Aktuell werden (ehemalige) afghanische Ortskräfte über ein Informationsblatt über ihre Handlungsmöglichkeiten unterrichtet. Eine individuelle und unabhängige Rechtsberatung findet soweit ersichtlich nicht statt. Gefährdungsanzeigen, die das Prüfverfahren deutscher Behörden vor Ort auslösen und das Ziel haben, eine Einreisemöglichkeit nach Deutschland zu erwirken, können nur Personen stellen, die für staatliche Einheiten arbeiten oder in den letzten zwei Jahren gearbeitet haben (Antwort auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/29166). Für (ehemalige) Angestellte deutscher Unternehmen gelten die Regelungen laut Information des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nicht (Regierungspressekonferenz mit Steffen Seibert und den Sprechern der Bundesministerien vom 26. Mai 2021, <https://www.youtube.com/watch?v=1IbVhmS33nk&t=3099s>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Unterstützung Afghanistans durch Deutschland war und ist sehr vielfältig: Neben Projekten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Stabilisierungsmaßnahmen und humanitäre Hilfe hat Deutschland die afghanische Regierung beim Aufbau einer zivil ausgerichteten afghanischen Polizei sowie durch Ausbildung und Beratung die afghanischen Streitkräfte unterstützt. Die wirtschaftliche, so-

ziale und gesellschaftliche Entwicklung des Landes hat dabei erkennbare Fortschritte gemacht.

Bei dieser wichtigen und auch anspruchsvollen Unterstützungsarbeit stehen der Bundesregierung Afghaninnen und Afghanen zur Seite, sog. Ortskräfte, die in den verschiedensten Aufgaben, u. a. als Sprachmittler, Kraftfahrer, Reinigungskräfte oder Wachpersonal, aber auch als Finanzmanager oder politische Berater, sehr wertvolle Arbeit zum Aufbau und der Stabilisierung ihres Landes geleistet haben und weiter leisten. Afghanistan braucht diese Menschen mit ihren Erfahrungen und ihrem Engagement für eine bessere Zukunft des Landes dringend. Ohne die Zusammenarbeit mit Afghaninnen und Afghanen vor Ort ist die weitere politische Zusammenarbeit und zivile Unterstützung für Afghanistan nicht sinnvoll umsetzbar. Zugleich möchte die Bundesregierung aber auch vor allen denjenigen afghanischen Ortskräften eine Perspektive bieten, die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Ressorts in Afghanistan bedroht werden.

Daher wird das bereits seit Jahren etablierte Verfahren zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Ortskräften in Deutschland fortgeführt. Dies schließt auf jeden Fall alle Personen ein, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind und unterliegt jeweils einer möglichst unbürokratischen Einzelfallentscheidung

Für die von Abzugsentscheidungen betroffenen Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts wurden und werden alle Möglichkeiten genutzt, eine beschleunigte und flexible Bearbeitung ihrer Gefährdungsanzeigen durchzuführen und ihnen bei individueller Gefährdung mit ihren Kernfamilien (d. h. eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner und ihre eigenen ledigen und minderjährigen Kinder) im Rahmen einer eigenverantwortlichen Ausreise eine schnelle Aufnahme in Deutschland bis zum Abzug der Bundeswehr zu ermöglichen.

Die Bundesregierung wird, unabhängig vom Abzug einzelner Ressorts aus Afghanistan, dafür Sorge tragen, dass ehemalige Ortskräfte grundsätzlich noch bis zu zwei Jahre nach Ende ihrer Beschäftigung im Rahmen des Ortskräfteverfahrens bei Geltendmachung einer individuellen Gefährdung aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden bzw. die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit ihren Kernfamilien in Deutschland aufgenommen werden können. Es wird sichergestellt, dass betroffene Ortskräfte auch zukünftig in Afghanistan in einem gesicherten Umfeld ihre Belange vortragen können.

Aufgrund der besonderen Situation in Folge des Abzugs der Bundeswehr und des Polizeiprojekts hat die Bundesregierung am 16. Juni 2021 entschieden, für die Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) diese grundsätzliche zweijährige Ausschlussfrist nach dem Ortskräfteverfahren zu öffnen. Von dieser Erweiterung des Begünstigtenkreises werden bis zu 350 (BMVg) bzw. 100 (BMI) ehemalige Ortskräfte seit 2013 zusätzlich erfasst.

Zugleich setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass ehemalige Ortskräfte und ihre Familien in ihrer Heimat Afghanistan eine Perspektive haben und für die weitere Entwicklung des Landes einen Beitrag leisten können.

1. Wie, und durch welche Verfahren vor Ort ist die individuelle Beratung der (ehemaligen) afghanischen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen gewährleistet?
  - a) Wie, und über welche Stellen werden die (Rechtsberatungs-)Angebote (ehemaliger) deutscher Arbeitgeber kommuniziert?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine unabhängige (kostenfreie) und individuelle Rechtsberatung zu erhalten?
  - b) Wo, und durch wen werden die Beratungen vor Ort durchgeführt?

Wie läuft die Beratung in Pandemiezeiten ab?  
Nach welchen Vorgaben werden die Beratungen durchgeführt?
  - c) Wie viele Beratungen sind seit Beginn der Pandemie vor Ort mit welchem Ergebnis durchgeführt worden (bitte nach Ort, Monat und Ergebnis aufschlüsseln)?
  - d) Wie, und in welcher Form sind Nichtregierungsorganisationen in die Beratungen eingebunden?
  - e) Wie, und in welcher Form können beratungsbedürftige Menschen auf eine individuelle und unabhängige Rechtsberatung durch nichtöffentliche Stellen, insbesondere durch Rechtsanwälte, zurückgreifen, und welche Kosten müssen sie dafür einkalkulieren?

Die Fragen 1 bis 1e werden gemeinsam beantwortet.

Die afghanischen Ortskräfte werden während oder auch nach ihrer Beschäftigung eng durch ihren Arbeitgeber betreut und beraten. Für das Auswärtige Amt sind oder waren dies die Auslandsvertretungen in Afghanistan, für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) das deutsche Einsatzkontingent der Resolute Support Mission, für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die vor Ort tätigen Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das mittlerweile beendete bilaterale Polizeiprojekt „German Police Project Team“ (GPPT). Fühlt sich eine Ortskraft aufgrund ihrer Tätigkeit individuell bedroht, war und ist ihre erste Anlaufstelle ihr Arbeitgeber, welcher über das weitere Verfahren berät bzw. die Gefährdungsüberprüfung durchführt. Auch nach Abzug von Ressorts stehen diese online als Ansprechpartner zur Verfügung. Ferner wird sichergestellt, dass betroffene Ortskräfte auch zukünftig in Afghanistan in einem gesicherten Umfeld ihre Belange vortragen können. Gesonderte institutionelle (Rechts-)Beratungsangebote existieren nicht.

2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Gefährdungsanalyse, und wo werden diese veröffentlicht?

Für die Bearbeitung etwaiger Gefährdungsanzeigen von Ortskräften haben die Ressorts einen Kriterienkatalog als Handlungsleitfaden entwickelt, anhand dessen die jeweils zuständigen Ressortbeauftragten die vorgetragene individuelle Gefährdung beurteilen. Die individuelle Gefährdung muss im Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen. Es erfolgt eine Einstufung in eine von drei Gefährdungskategorien durch den jeweiligen Ressortbeauftragten in eigener Verantwortung. Eine Einstufung in die Kategorien 1 oder 2 ermöglichen eine Aufnahme in Deutschland, wenn gegen die betreffende Person keine Sicherheitsbedenken existieren.

Der Kriterienkatalog für die Gefährdungseinstufung wird nicht veröffentlicht.

3. Aus welchen Gründen ist die Gefährdungsanzeige an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses innerhalb der letzten zwei Jahre geknüpft?
  - a) Wie, und durch wen erhalten Personen und ihre Familienangehörigen Schutz, deren Arbeitszeit für deutsche Behörden länger zurückliegt?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Das besondere Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte ist gerade kein pauschales Aufnahmeprogramm für alle ehemaligen Ortskräfte, die sich aus verschiedenen Gründen in einer Gefahrenlage befinden, sondern es erfordert jeweils eine Einzelfallprüfung und eine Gefährdung als Folge der Tätigkeit als Ortskraft. Die Zweijahresfrist unterstützt den erforderlichen kausalen Zusammenhang zur Beschäftigung für ein deutsches Ressort und der geltend gemachten individuellen Gefährdung aufgrund dieser Tätigkeit. Bei Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis schon länger zurückliegt, ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die konkrete Gefährdung gerade aufgrund der früheren Beschäftigung als Ortskraft eingetreten ist. Vor diesem Hintergrund haben die betroffenen Ressorts sich im Jahr 2016 auf diese Zweijahresfrist geeinigt.

Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation für die Ortskräfte des BMVg und der Bundespolizei wurde entschieden, dass für diese die Zweijahresfrist nicht zur Anwendung kommt, sondern alle Ortskräfte die zwischen dem Jahr 2013 und heute bei der Bundeswehr oder für das deutsche Polizeiprojekt tätig waren, eine Gefährdungsanzeige stellen können.

- b) Welchen Rechtsschutz gibt es gegen „nicht statthafte“ Hilfesuche?

Das Aufenthaltsgesetz gewährt keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Aufnahme aus dem Ausland. Die Aufnahme der ehemaligen Ortskräfte und damit auch das ressortabgestimmte Ortskräfteverfahren erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallprüfung gem. § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Diese Regelung des § 22 Satz 2 AufenthG eröffnet dem Bund die Möglichkeit, Ausländer im Einzelfall zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Ausland aufzunehmen, wobei der Exekutive hierbei ein erheblicher Beurteilungsspielraum zukommt, der einer gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich nicht zugänglich ist.

- c) Wann endet die „Nachsorgepflicht“ deutscher auch nichtstaatlicher Arbeitgeber für ihre ehemaligen Angestellten und ihrer Familienangehörigen (vgl. <https://verfassungsblog.de/mehr-als-nur-empfundene-verpflichtung>; <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-kraemp-karrenbauer-mitarbeiter-deutschland-1.5267822>)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie der Fürsorgepflicht gegenüber ihren aktuellen bzw. ehemaligen afghanischen Beschäftigten mit den derzeit gültigen Bestimmungen auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gerecht wird. Eine Nachsorgepflicht gegenüber Ortskräften gibt es weder im Arbeits-, noch im Aufenthalts- noch im Völkerrecht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- d) Wie weit, bzw. bis zu welchem Grad der Verwandtschaft erstreckt sich der persönliche Schutzbereich der „Nachsorgepflicht“, und welche Kriterien werden diesem nach welchen (auch internationalen) Vorgaben zugrunde gelegt?

Auf die Antwort zu Frage 3c wird im Hinblick auf die „Nachsorgepflicht“ verwiesen.

Die Erklärung der Zustimmung zur Aufnahme bezieht sich auf die afghanischen Ortskräfte sowie die jeweiligen Kernfamilien. Für die Definition der Kernfamilie ist ebenso wie für andere rechtliche Fragen das deutsche Aufenthaltsrecht anwendbar. Sie umfasst demnach einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin sowie die eigenen, ledigen, minderjährigen Kinder.

4. Was geschieht mit Personen, deren individuelle Gefährdungssituation eine Ausreise nach Deutschland (noch) nicht rechtfertigt?
  - a) Wie hat sich die Personenzahl derjenigen Menschen, deren Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, seit Beginn der Pandemie entwickelt (bitte nach Monat und Ort aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 4a werden gemeinsam beantwortet.

Die Ortskräfte, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, entscheiden eigenverantwortlich über den Zeitpunkt ihrer Ausreise.

Zur Frage der Gefährdungseinstufung durch die Ressortverantwortlichen, die Grundlage für eine Aufnahmezusage sein muss, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

- b) Wie viele Menschen sind im Durchschnitt pro Aufnahmegesuch (inklusive Familienangehörige) betroffen (bitte nach Datum der Antragstellung seit Beginn der Pandemie aufschlüsseln)?

Im Durchschnitt reisen je Aufnahmegesuch rund fünf Personen (Ortskraft plus vier Familienangehörige) nach Deutschland ein. Eine Aufschlüsselung der Anzahl der Familienangehörigen nach Daten der Antragstellung seit Beginn der Pandemie liegt nicht vor.

- c) Wie, und durch wen werden (ehemalige) afghanische Ortskräfte und ihre Familien vor Ort (weiter) betreut und ggf. geschützt, beispielsweise durch eine Inobhutnahme oder andere Maßnahmen (beispielsweise Hilfen beim Wegzug an einen anderen Ort)?

Dauert die Beschäftigung der Ortskraft in Afghanistan an, erfolgt eine Betreuung und ggf. Unterstützung durch den jeweiligen Arbeitgeber.

Ortskräfte, denen von den Ressorts gekündigt wird, erhalten unter Berücksichtigung regionaler Maßstäbe großzügige Abfindungen. Die Höhe dieser ist hierbei abhängig von der Art und Dauer der Beschäftigung und von den jeweiligen ressort- bzw. arbeitgeberspezifischen Regelungen.

- d) Welche Unterstützungsleistungen (Sach- und Finanzleistungen) stehen diesem Personenkreis durch nichtstaatliche Organisationen zur Verfügung?

Wie werden diese Hilfsangebote nach Kenntnis der Bundesregierung angenommen, und welchen Verbesserungsbedarf gibt es aus Sicht der betroffenen Personen und den Nichtregierungsorganisationen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Unterstützungsleistungen durch nichtstaatliche Organisationen.

- e) Wie wird die Sicherheit derjenigen Menschen gewährleistet, die für deutsche (private) Firmen in Afghanistan als Angestellte oder sonstige Vertragspartner im Einsatz waren?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist für den Schutz und die Sicherheit von (ehemaligen) Angestellten in erster Linie der jeweilige Arbeitgeber zuständig. Die Bundesregierung bezieht daher grundsätzlich nur die Personen in das Ortskräfteverfahren ein, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort oder eine Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit tätig waren oder sind. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis folgt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, der die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens in besonderer Weise nachkommen. Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich auch mindestens eine Personenüberprüfung, oft auch Sicherheitsüberprüfungen der Ortskräfte, die vor oder während der Einstellung durch den jeweiligen Arbeitgeber stattfinden. Dieses Verfahren zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Ressorts und der jeweiligen Mitarbeiter vor Ort ist für Personen, die in keinem Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis zu den vor Ort vertretenen Ressorts bzw. den Institutionen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie den politischen Stiftungen stehen, nicht gegeben. Diejenigen, die für externe Dienstleister tätig waren oder sind und die kein vertraglich geregeltes Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis zu einem deutschen Ressort bzw. den Institutionen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie den politischen Stiftungen haben, werden von dem besonderen Aufnahmeverfahren für Ortskräfte daher nicht erfasst.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit (ehemalige) Angestellte eine erneute Prüfung ihrer Gefährdungslage verlangen können?

Eine Ortskraft kann bei Eintreten neuer Gefährdungssachverhalte eine erneute Gefährdungsanzeige an den Ressortbeauftragten des Ressorts, bei welchem sie oder er beschäftigt war, stellen.

- a) Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Aufnahmeersuchen erfolgreich ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- b) Wie viele Verfahren sind mit welchem Ergebnis seit Beginn der Pandemie geführt worden (bitte nach staatlicher Stelle, Ort und Monat aufschlüsseln)?

Jede Gefährdungsanzeige wird von den Ressortbeauftragten erfasst, allerdings nicht, ob die betreffende Person bereits zuvor eine Gefährdungsanzeige gestellt hat. Jede Anzeige wird neu bewertet. Statistische Informationen zu den Verfahren seit Beginn der Pandemie können der Anlage entnommen werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die weltweite Covid-19-Pandemie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bewertung von Gefährdungssachverhalten hat bzw. hatte.

- c) An welchen rechtsstaatlichen Parametern orientieren sich das Aufnahmeverfahren- bzw. andere Unterstützungshilfen für (ehemalige) afghanische Ortskräfte?

Das Ortskräfteverfahren beruht auf § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach BMI zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik



Deutschland eine Aufnahme erklären kann. Den aufzunehmenden Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG. Wie bei den humanitären Aufnahmeverfahren nach § 23 AufenthG gilt der Grundsatz, dass bereits bei der Aufnahme auf Grundlage von § 22 Satz 2 AufenthG auch die Aufnahme der Kernfamilie erfolgen sollte (das heißt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin und eigene, minderjährige, ledige Kinder). Ein späterer Familiennachzug ist zwar möglich, aber an die gesetzlichen Vorgaben des § 29 Absatz 3 AufenthG gebunden.

- d) Welche Rechtsbehelfe gibt es gegen Ablehnungsbescheide, wie sind sie ausgestaltet, und gegenüber welcher Stelle müssen sie geltend gemacht werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

- e) Gibt es eine Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe, und wie ist sie geregelt?
- f) Wie ist sichergestellt, dass beratungsbedürftige Personen durch An- und Abreisetätigkeit zu den Beratungsstellen nicht an Leib und Leben gefährdet werden?

Es gibt keine gesonderten institutionellen Beratungsstrukturen. Eine Betreuung erfolgt gegebenenfalls durch den (ehemaligen) Arbeitgeber.

**Anlage****Entscheidungen über Gefährdungsanzeigen (ehemaliger) afghanischer Ortskräfte seit Beginn der Pandemie (hier 1. Februar 2020)**

*Hinweis: Bei den angegebenen bearbeiteten Fällen handelt es sich nicht zwingend um die in dem betreffenden Monat neu eingegangenen Gefährdungsanzeigen. Die Daten werden stets zu Beginn eines Monats für den Vormonat erhoben (zuletzt Stand 11.06.2021 für den Monat Mai 2021)*

**1. Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung**

Monat	Neue Gefährdungsanzeigen	bearbeitete Fälle:	
		„Ablehnungen“ (Einstufung in Kat. 3)	Feststellung von Gefährdung (Kat. 1 oder 2)
Februar 2020	0	0	2
März 2020	2	0	0
April 2020	0	0	0
Mai 2020	6	3	4
Juni 2020	0	0	0
Juli 2020	0	0	0
August 2020	3	0	1
September 2020	4	0	4
Oktober 2020	8	0	1
November 2020	4	10	1
Dezember 2020	6	4	0
Januar 2021	5	3	0
Februar 2021	2	2	1
März 2021	1	0	2
April 2021	26	-68*	91
Mai 2021	173	-255*	434

\*Die negativen Fallzahlen resultieren aus der Einführung des vereinfachten Ortskräfteverfahrens, durch das vormals nicht gefährdete Ortskräfte nunmehr als latent gefährdet eingestuft wurden.



## 2. Ortskräfte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Monat	Neue Gefährdungsanzeigen	bearbeitete Fälle:	
		„Ablehnungen“ (Einstufung in Kat. 3)	Feststellung von Gefährdung (Kat. 1 oder 2)
Februar 2020	0	0	0
März 2020	0	0	0
April 2020	0	0	0
Mai 2020	0	0	0
Juni 2020	0	0	0
Juli 2020	0	0	0
August 2020	0	0	0
September 2020	0	2	0
Oktober 2020	0	0	0
November 2020	0	0	0
Dezember 2020	0	0	0
Januar 2021	0	1	1
Februar 2021	2	4	2
März 2021	0	0	0
April 2021	1	1	2
Mai 2021	17	0	0

## 3. Ortskräfte des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (bilaterales Polizeiprojekt)

Monat	Neue Gefährdungsanzeigen	bearbeitete Fälle:	
		„Ablehnungen“ (Einstufung in Kat. 3)	Feststellung von Gefährdung (Kat. 1 oder 2)
Februar 2020	0	0	0
März 2020	0	0	0
April 2020	0	0	0
Mai 2020	0	0	0
Juni 2020	0	0	0
Juli 2020	0	0	0

August 2020	0	0	0
September 2020	0	0	0
Oktober 2020	0	0	0
November 2020	0	0	0
Dezember 2020	0	0	0
Januar 2021	0	0	0
Februar 2021	0	0	0
März 2021	0	0	0
April 2021	5	0	5
Mai 2021	0	0	0

#### 4. Ortskräfte des Auswärtigen Amts

Monat	Neue Gefährdungsanzeigen	bearbeitete Fälle:	
		„Ablehnungen“ (Einstufung in Kat. 3)	Feststellung von Gefährdung (Kat. 1 oder 2)
Februar 2020	0	0	0
März 2020	0	0	0
April 2020	0	0	0
Mai 2020	0	0	0
Juni 2020	0	0	0
Juli 2020	0	0	0
August 2020	0	0	0
September 2020	0	0	0
Oktober 2020	0	0	0
November 2020	0	0	0
Dezember 2020	0	0	0
Januar 2021	0	0	0
Februar 2021	0	0	0
März 2021	0	0	0
April 2021	0	0	0
Mai 2021	13	0	13

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*